

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Tuttlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

-Gebührenverzeichnis-

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Zeit</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen		
	Lagerung von Baumaterial		
	Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf 1 Monats		
	Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen		
		je qm täglich	0,05 bis 0,15
		Mindestgebühr	
		je Erlaubnis	5,-
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 cm im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener qm Grundfläche	jährlich	5,- bis 51,-
2.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm Grundfläche	täglich	2,5 bis 15,-
		wöchentlich	5,- bis 51,-
		monatlich	10,- bis 204,-

2.3	Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen je angefangener qm Grundfläche	jährlich	12,5 bis 102,-
2.4	Warenauslagen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen je angefangener qm Grundfläche	jährlich	25,5 bis 204,-
3.	Nutzung für Außenbewirtung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Cafe, Eisdiele usw.) je angefangener qm Grundfläche	jährlich	10,- bis 102,-
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
4.1	Plakate, Tafeln, Schilder usw. die nicht bauliche Anlage sind je Werbeträger	täglich	0,05 bis 10,-
4.2	Plakate, Tafel, Schilder usw. aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
5.	Überbauungen		
5.1	Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche	jährlich	5,- bis 51,-
5.2	Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundfläche	einmalig	25,5 bis 255,-
6.	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	10,- bis 511,-

7. Alle sonstigen Sondernutzungen

(soweit vorstehend nicht ausgewiesen)	täglich	5,- bis 255,-
	monatlich	12,5 bis 2556,-
	jährlich	25,5 bis 5113,-

8. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerchaftlicher

Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt

gebührenfrei

Anmerkung:

Soweit Rahmensätze vorgeschrieben sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr

- 1) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
- 2) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners, sowie
- 3) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Die in dieser Satzung ursprünglich aufgeführten DM - Beträge wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2001 mit Wirkung auf den 01.01.2002 auf Euro umgestellt.